

Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden

(Änderung vom 21. September 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden vom 24. November 2010 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen diese Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden (GebV StrV)

(Änderung vom 21. September 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 63 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG), § 199 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) und Art. 424 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO),

beschliesst:

Geltungsbereich § 1. Diese Verordnung gilt für folgende Strafverfolgungsbehörden:

lit. a–c unverändert;

d. Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden.

Gebühren der § 6. ¹ Die Gebühren der Übertretungsstrafbehörden gemäss § 1
Übertretungs-
strafbehörden lit. c und d betragen für:
lit. a–d unverändert;

² Die Übertretungsstrafbehörden setzen die Gebühr nach Abs. 1
lit. d zuhanden des Gerichts fest.

Begründung

A. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat erliess im Rahmen der Anpassung des kantonalen Verordnungsrechts an die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312), die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO, SR 312.1) und an das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) am 24. November 2010 eine Verordnung über die Gebühren, Auslagen und Entschädigungen der Strafverfolgungsbehörden (GebV StrV, LS 323.1). Die Verordnung trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Verordnung regelt die Berechnung der Verfahrenskosten, die Höhe der Gebühren und die Entschädigungsansätze aller kantonalen Strafverfolgungsbehörden, also der Staatsanwaltschaften, der Oberstaatsanwaltschaft, der Jugandanwaltschaften, der Oberjugandanwaltschaft sowie der Statthalterämter. Keine Anwendung findet sie indessen auf die Gemeinden, denen der Regierungsrat gestützt auf § 89 Abs. 2 GOG die Verfolgung und Beurteilung für Übertretungen übertragen kann (Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden).

Im Rahmen der Anpassungsarbeiten zeigte sich jedoch, dass es sinnvoll wäre, die Regelungen für die Bemessung der Gebühren und über die Auslagen in einer einzigen Verordnung für alle Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltschaft, Jugandanwaltschaften, Oberjugandanwaltschaft und Übertretungsstrafbehörden [Statthalterämter und Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden]) zu regeln. Dadurch wird neben einer besseren Übersicht auch eine einheitlichere Kostenberechnung ermöglicht. Da die neue Verordnung jedoch aus zeitlichen Gründen den Gemeinden nicht zur Vernehmlassung unterbreitet wurde, wurden die Verfahrenskosten der Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden in der Verordnung (noch) nicht geregelt (ABl 2010, 2637). Für sie gelten die bisherigen Bestimmungen, d.h. §§ 1 lit. I, 2, 3 und 5 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG, LS 681). Mit der vorgeschlagenen Änderung der GebV StrV soll deren Geltungsbereich aus den genannten Gründen nunmehr auf die Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden ausgedehnt werden. Diese Vereinheitlichung der Gebühren, Auslagen und Entschädigungen für alle Strafverfolgungsbehörden wurde in der Vernehmlassung begrüßt, insbesondere auch von den Städten Zürich und Winterthur und dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Gemäss § 63 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG, LS 131.1) beziehen die Gemeindebehörden für ihre Amtstätigkeit Gebühren nach einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung. Der Regierungsrat regelt die Gebühren in der VOGG. Die Gebühren und die Berechnung der Verfahrenskosten in Strafverfahren vor den Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden gemäss § 89 Abs. 2 GOG soll der Regierungsrat gestützt auf § 63 Abs. 1 GG und Art. 424 StPO in der vorliegenden Verordnung als lex specialis regeln.

§ 1

Diese Verordnung soll neu für alle Übertretungsstrafbehörden gelten, mithin nicht nur für die Statthalterämter, sondern auch für die Gemeinden, denen der Regierungsrat gestützt auf § 89 Abs. 2 GOG die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen übertragen hat (Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden).

§ 6

Es ist aus den in den allgemeinen Bemerkungen genannten Gründen sinnvoll, für alle Übertretungsstrafbehörden, auch für die Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden, die gleichen Gebührenrahmen vorzusehen. Entsprechend soll die Direktion der Justiz und des Innern zur einheitlichen Bemessung der Gebühren Richtlinien erlassen, die für alle Übertretungsstrafbehörden Anwendung finden. Eine Anpassung von § 13 GebV StrV erübrigts sich, nachdem der Regierungsrat diese Bestimmung im Zusammenhang mit der Verschiebung der Zuständigkeit für das Übertretungsstrafrecht und die Aufsicht über die Statthalterämter von der Sicherheitsdirektion zur Direktion der Justiz und des Innern mit Beschluss vom 15. Juni 2011 (RRB Nr. 766/2011) dahingehend änderte, dass die Direktion der Justiz und des Innern zur einheitlichen Bemessung der Gebühren Richtlinien erlässt und diese Änderung am 1. Januar 2012 in Kraft treten wird (AbI 2011, 1810).